



Merkblatt über Shigellen

Stand: Juli 2018

Die Shigellen-Enteritis oder Shigellose ist eine durch Shigellenbakterien hervorgerufene infektiöse Darmerkrankung (bakterielle Ruhr).

Krankheitsbild

Krankheitserscheinungen wie krampfartige Bauchschmerzen, Fieber, Erbrechen, Durchfall, schmerzhafter Stuhldrang treten in der Regel 12 bis 96 Stunden, selten später nach einer Infektion auf. Die Stühle können Blut- und Schleimbeimengungen enthalten.

Die Krankheit kann unterschiedliche Verlaufsformen annehmen, die Erkrankungsdauer kann daher zwischen einem Tag und einem Monat schwanken.

Über die Behandlung entscheidet Ihre Ärztin oder Ihr Arzt.

Infektionsquellen und –wege

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch.

Die Erkrankung wird oft bei Reisen in wärmere Länder mit geringerem Hygienestandard erworben, und zwar durch kontaminiertes Trinkwasser, Nahrungsmittel, Badegewässer.

Als Überträger werden auch Fliegen diskutiert.

Solange Shigellenbakterien im Stuhl ausgeschieden werden, besteht Ansteckungsgefahr für andere Menschen.

Dabei können schon sehr geringe Bakterienmengen zu einer Erkrankung/Infektion führen.

Maßnahmen zum Schutz vor Shigellen

Die Bakterien werden mit dem Stuhl ausgeschieden und können durch winzige Stuhlspuren an den Händen (Schmierinfektion) weiterverbreitet werden. Daher sollte besonderer Wert auf die Einhaltung der **Händehygiene** gelegt werden, um die Übertragung auf andere zu verhindern:

- Wann?
Nach jedem Toilettenbesuch, nach dem Wechseln von Windeln, vor der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen sowie nach jedem Kontakt mit Tieren
- Wie?
Hände gründlich mit Wasser und Flüssigseife waschen, auch zwischen den Fingern, an Fingerkuppen und Nagelfalzen. Abspülen und mit Einmal-Papier-Handtuch trocknen.
Besser:
Geben Sie ca. 3 ml alkoholisches Händedesinfektionsmittel (aus der Apotheke) in eine Hohlhand. Reiben Sie die Flüssigkeit in die Haut, auch zwischen den Fingern, an Fingerkuppen und Nagelfalzen. Beachten Sie dabei die Einwirkzeiten nach Herstellerangaben.
- Toiletten und andere Sanitäreinrichtungen einmal täglich mit einem Haushaltsreiniger behandeln! Wenn möglich sollen Erkrankte eine separate Toilette und personenbezogene Handtücher benutzen.
- Mit Stuhl oder Erbrochenen kontaminierte Gegenstände, Kleidungsstücke, Wäsche und Flächen sollen umgehend gewaschen oder gereinigt werden. Bei Kontakt damit sollten haushaltsübliche Handschuhe getragen werden.

- Die Wäsche sollte bei über 60°C mit einem Vollwaschmittel gewaschen werden.
- Geschirr bei voller Temperaturleistung in der Maschine spülen.
- Erkrankte sollen keine Speisen für andere zubereiten.
- In Ländern mit schlechten hygienischen Verhältnissen gilt zur Vermeidung von Infektionen durch kontaminierte Speisen oder Getränke die Regel, nur zu verzehren, was gekocht bzw. ausreichend erhitzt oder geschält wurde, und Mineralwasser zu verwenden statt Leitungswasser. Badegewässer, Lebensmittel wie Rohkostsalate oder Speiseeis sollten gemieden und Fliegenbefall verhütet werden.

Empfehlungen und Regelungen

Gemeinschaftseinrichtungen

Personen, die an Shigellen erkrankt, dessen verdächtig sind oder Shigellen ausscheiden, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten etc.) nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für Personen aus der häuslichen Wohngemeinschaft, in der eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Shigellen aufgetreten ist, auch wenn sie selbst keine Symptome haben.

Siehe: Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, § 34 Abs. 1-3

Die Betroffenen dürfen erst nach Vorlage von Stuhlbefunden ohne Erregernachweis und mit dem Einverständnis des Gesundheitsamtes wieder in die Einrichtung gehen.

Lebensmittelbereich

Personen, die an Shigellose erkrankt sind, dessen verdächtig sind oder die Shigellen ausscheiden, dürfen nicht beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel beschäftigt werden, wenn sie damit in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in gewerblichen Küchen (z. B. Gaststätten) und anderen Einrichtungen oder Bereichen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

Siehe: Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, §§ 28/29 sowie § 42.

Die Tätigkeit darf erst nach Vorlage von drei Stuhlbefunden ohne Erregernachweis und mit dem Einverständnis des Gesundheitsamtes wieder aufgenommen werden.

Lebt in der häuslichen Gemeinschaft des Erkrankten jemand, der in einem Lebensmittelbetrieb tätig ist, muss diese Person dem Gesundheitsamt umgehend gemeldet werden.

Haben Sie noch Fragen – rufen Sie uns an:

06074 8180 637 -61, -62 und -65

Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Gesundheitsaufsicht

Gottlieb-Daimler-Str. 10

63128 Dietzenbach